

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 17. Mai

1990

Datum	Inhalt	Seite
10. 5. 1990	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) 1103-1-S/111-1-I/1102-1-S/1101-1-I	122
10. 5. 1990	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen 763-2-I	135
27. 3. 1990	Verordnung über die Aufhebung der Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen 2230-1-1-3-K	136
6. 4. 1990	Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Archiv- dienst (AufstV-ArchivD) 2038-3-4-11-4-K	137
17. 4. 1990	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungs- gesetzes (PBefKostenV) 922-3-W	140
2. 5. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes 2013-1-15-F	141
4. 5. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustVGAL/ FELEG) 8251-2-A	142
7. 5. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-E	143

1103-1-S

Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)

Vom 10. Mai 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einrichtung und Zuständigkeit

- Art. 1 Sitz
- Art. 2 Zuständigkeit

Zweiter Teil

Zusammensetzung und Organisation

- Art. 3 Besetzung
- Art. 4 Wahl der Verfassungsrichter
- Art. 5 Wählbarkeit
- Art. 6 Vorschläge für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder
- Art. 7 Vereidigung
- Art. 8 Vorrang der Amtsausübung
- Art. 9 Ausschließung und Ablehnung
- Art. 10 Geschäftsverteilung
- Art. 11 Generalsekretär
- Art. 12 Befugnisse außerhalb der Sitzung; Vertretung des Präsidenten und des Generalsekretärs
- Art. 13 Geschäftsstelle

Dritter Teil

Verfahren

Kapitel I

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- Art. 14 Antragstellung
- Art. 15 Zustellung, Ladung
- Art. 16 Verfahrensbevollmächtigte
- Art. 17 Fristen, Wiedereinsetzung
- Art. 18 Amts- und Rechtshilfe
- Art. 19 Akteneinsicht
- Art. 20 Terminierung, Sitzungsort
- Art. 21 Berichterstatter
- Art. 22 Mündliche Verhandlung
- Art. 23 Beweisaufnahme
- Art. 24 Beratung, Abstimmung, Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache
- Art. 25 Entscheidung
- Art. 26 Einstweilige Anordnung
- Art. 27 Kosten
- Art. 28 Prozeßkostenhilfe, Kostenfestsetzung, Gegenstandswert
- Art. 29 Bindungswirkung der Entscheidung, Vollzug
- Art. 30 Ergänzende Bestimmungen

Kapitel II

Besondere Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung, des Landtags oder des Senats (Art. 2 Nr. 1)

1. Unterabschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung

- Art. 31 Erhebung der Anklage
- Art. 32 Rücktritt und Entlassung des Anzuklagenden; Auflösung des Landtags
- Art. 33 Zurücknahme der Anklage
- Art. 34 Mehrere Angeklagte
- Art. 35 Aussetzung des Verfahrens
- Art. 36 Zustellung der Anklageschrift
- Art. 37 Voruntersuchung
- Art. 38 Mündliche Verhandlung
- Art. 39 Gang der mündlichen Verhandlung
- Art. 40 Urteil
- Art. 41 Verkündung des Urteils; Zustellung
- Art. 42 Sonstige Verfahrensvorschriften
- Art. 43 Wiederaufnahme des Verfahrens

2. Unterabschnitt

Anklagen gegen Abgeordnete

- Art. 44 Verfahren

3. Unterabschnitt

Anklagen gegen Senatoren

- Art. 45 Verfahren

2. Abschnitt

Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Nr. 2)

- Art. 46 Antrag
- Art. 47 Verfahren

3. Abschnitt

Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (Art. 2 Nr. 3)

- Art. 48 Antrag, Verfahren

4. Abschnitt

Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen; Meinungsverschiedenheiten über Verfassungsänderung (Art. 2 Nrn. 4 und 8)

- Art. 49 Verfahren, Zustellung

5. Abschnitt**Richtervorlagen (Art. 2 Nr. 5)**

Art. 50 Verfahren, Zustellung

6. Abschnitt**Verfassungsbeschwerden (Art. 2 Nr. 6)**

Art. 51 Inhalt und Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde; Frist

Art. 52 Äußerung der Staatsregierung oder des zuständigen Staatsministeriums

Art. 53 Verfahren

Art. 54 Inhalt der Entscheidung

7. Abschnitt**Popularklagen (Art. 2 Nr. 7)**

Art. 55 Popularklage

Vierter Teil**Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 56 Änderung von Vorschriften

Art. 57 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

Erster Teil**Einrichtung und Zuständigkeit**Art. 1Sitz

Der Verfassungsgerichtshof besteht beim Oberlandesgericht München.

Art. 2Zuständigkeit

Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung

- über Anklagen des Landtags gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 61 Abs. 1 der Verfassung) und über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats (Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat),
- über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 62 der Verfassung),
- über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag (Art. 63 der Verfassung),
- über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung),
- über Richtervorlagen wegen Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften (Art. 65 der Verfassung),
- über Verfassungsbeschwerden (Art. 66 der Verfassung),
- über Popularklagen wegen Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften (Art. 98 Satz 4 der Verfassung),

- über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung),

- in den übrigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Art. 67 der Verfassung).

Zweiter Teil**Zusammensetzung und Organisation**Art. 3Besetzung

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern.

(2) ¹An den einzelnen Verfahren wirken mit:

- in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 der Präsident, acht berufsrichterliche Mitglieder, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weitere Mitglieder,
- in den Fällen des Art. 2 Nrn. 5, 7 und 8 und, wenn der Organstreit die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift betrifft, auch im Fall des Art. 2 Nr. 4, der Präsident und acht berufsrichterliche Mitglieder, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören,
- in den übrigen Fällen der Präsident, drei berufsrichterliche Mitglieder, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf weitere Mitglieder.

²Für die Verfahrensarten im Sinn des Satzes 1 können im Geschäftsverteilungsplan jeweils mehrere Spruchgruppen gebildet werden. ³Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gehört mindestens einer Spruchgruppe an.

(3) ¹Kommt der Verfassungsgerichtshof in einem vor ihm anhängigen anderen Verfahren in der Zusammensetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 zu der Auffassung, daß eine entscheidungserhebliche Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts verfassungswidrig sei, so hat er über diese Frage in der in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung vorab zu entscheiden. ²Er hat das bei ihm anhängige Verfahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen. ³Die Entscheidung ist zu begründen und die für verfassungswidrig gehaltene Rechtsvorschrift zu bezeichnen.

(4) ¹Hält eine Spruchgruppe ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, gibt sie durch Beschuß das Verfahren an die nach ihrer Ansicht zuständige Spruchgruppe ab. ²Hält sich auch diese nicht für zuständig, bestimmt das Berufsrichterplenum die zuständige Spruchgruppe mit bindender Wirkung; das gleiche gilt, wenn mehrere Spruchgruppen sich für zuständig halten.

(5) ¹In den vom Gesetz bestimmten Fällen entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. ²Diese besteht aus dem Präsidenten und zwei berufsrichterlichen Mitgliedern, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß.

(6) ¹Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder bilden das Berufsrichterplenum. ²Es ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder rechtzeitig geladen sind und der Präsident und mindestens die Hälfte der berufsrichterlichen Mitglieder anwesend sind. ³Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Das Berufsrichterplenum entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die seines Vertreters, den Ausschlag.

Art. 4

Wahl der Verfassungsrichter

(1) ¹Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. ²Die Wahl findet ohne Aussprache in der Vollversammlung statt. ³Sie ist in einem Gremium des Landtags vorzubereiten, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag bestimmt. ⁴Die Sitzungen des Gremiums sind nichtöffentlich; über den Inhalt der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. ⁵Die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertretern nicht gestattet. ⁶Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. ⁷Eine Anhörung der Vorgeschlagenen findet nicht statt.

(2) Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter, sofern das Ausscheiden nicht auf einem Verlust der Wählbarkeit beruht.

Art. 5

Wählbarkeit

(1) ¹Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wählbar sein. ²Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. ³Auch die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nicht Mitglieder des Landtags, des Senats, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein.

(3) ¹Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen. ²Die übrigen berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. ³Mit dem Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt an einem Gericht des Freistaates Bayern endet die Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof.

Art. 6

Vorschläge für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder

(1) ¹Wird die Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds wegen des Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich, unterbreitet der Präsident des Verfassungsgerichtshofs nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung für jedes zu wählende berufsrichterliche Mitglied einen Wahlvorschlag. ²Der Vorschlag wird von der Staatsregierung dem Landtag übermittelt.

(2) ¹Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, daß er im Fall der Wahl bereit ist, das Amt anzunehmen. ²Das gilt auch für Wahlvorschläge der Staatsregierung oder aus der Mitte des Landtags.

Art. 7

Vereidigung

(1) Die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs leisten beim Präsidenten vor ihrer ersten Amtshandlung folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. ²Erklärt ein Richter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) ¹Die Vereidigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gilt für die Dauer ihres Amts. ²Werden sie für eine weitere Amtszeit wiedergewählt, so ist ihre erneute Vereidigung nicht erforderlich.

(4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und dem Vereidigten zu unterzeichnen ist.

Art. 8

Vorrang der Amtsausübung

¹Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs geht allen anderen Aufgaben vor. ²Der Generalsekretär ist von den Aufgaben im richterlichen Hauptamt freigestellt.

Art. 9

Ausschließung und Ablehnung

Auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs sind die Vorschriften der §§ 22 bis 30 StPO entsprechend anzuwenden.

Art. 10

Geschäftsverteilung

(1) ¹Vor Ablauf eines Kalenderjahres beschließt das Berufsrichterplenum den Geschäftsverteilungsplan für das neue Kalenderjahr. ²Der Geschäftsverteilungsplan enthält Bestimmungen über Bildung und Besetzung von Spruchgruppen, die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung.

(2) Während des Kalenderjahres kann der Präsident den Geschäftsverteilungsplan ändern, soweit das wegen des Ausscheidens oder Eintretens von Mitgliedern erforderlich ist.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan und seine Änderungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) ¹Jedes einzelne Verfahren wird in der Zusammensetzung zu Ende geführt, in der es begonnen wurde. ²Es ist begonnen, wenn die Spruchgruppe die Beratung aufgenommen hat. ³Scheidet ein Mitglied nach Beginn des Verfahrens aus oder ist es für längere Zeit verhindert, tritt sein Vertreter an seine Stelle.

Art. 11

Generalsekretär

¹Der Präsident ernennt aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte einen Generalsekretär. ²Die Ernennung zum Generalsekretär gilt für die Dauer der Amtszeit als berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. ³Im Fall seiner Wiederwahl kann das Mitglied erneut zum Generalsekretär ernannt werden.

Art. 12

Befugnisse außerhalb der Sitzung;
Vertretung des Präsidenten und
des Generalsekretärs

(1) ¹Die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse werden außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder nach Anordnung des Präsidenten vom Generalsekretär wahrgenommen. ²Dem Generalsekretär können insbesondere die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen verfahrensleitenden Befugnisse sowie die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte übertragen werden.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident durch den ersten oder zweiten Vertreter, im Fall auch ihrer Verhinderung von einem der übrigen berufsrichterlichen Mitglieder nach Maßgabe der in der Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge vertreten.

(3) ¹Der Präsident ordnet an, wer den Generalsekretär in dessen Aufgabenbereich außerhalb seines Richteramts vertritt. ²Der Vertreter des Generalsekretärs muß Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein.

Art. 13

Geschäftsstelle

Beim Verfassungsgerichtshof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Dritter Teil

Verfahren

Kapitel I

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 14

Antragstellung

(1) ¹Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird nur auf schriftlichen Antrag eingeleitet. ²Dem Antrag und allen anderen Schriftsätzen sind jeweils so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.

(2) ¹Den übrigen Beteiligten ist vom Verfassungsgerichtshof eine Abschrift des Antrags zu übermitteln. ²Zugleich ist ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb bestimmter Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

Art. 15

Zustellung, Ladung

¹Zustellungen und Ladungen geschehen von Amts wegen. ²Die Zustellungsvorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. ³Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbestätigung aushändigt.

Art. 16

Verfahrensbevollmächtigte

(1) ¹Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ²Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgereicht werden. ³Der Verfassungsgerichtshof kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) ¹Erfordert es die Sach- und Rechtslage oder ist der Antragsteller zum Vortrag nicht geeignet, so kann ihm der Verfassungsgerichtshof auftragen, einen Bevollmächtigten nach Absatz 4 Satz 1 zu bestellen. ²Der Verfassungsgerichtshof kann mehreren Beteiligten mit gleichen Interessen die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten auftragen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(4) ¹Als Bevollmächtigte sind zugelassen Rechtsanwälte und Rechtslehrer an Hochschulen allgemein, Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personalkreis. ²Andere Personen können vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(5) In den Fällen, in denen die Vertretung Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vorgeschrieben oder aufgetragen ist, kann nur der Bevollmächtigte rechtswirksam Anträge stellen und rechtsverbindlich Erklärungen abgeben.

(6) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Art. 17

Fristen, Wiedereinsetzung

(1) ¹Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet. ²Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(2) ¹Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb derer ein Antrag zu stellen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. ²Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ³Ist das geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) ¹Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(4) ¹Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. ²Wird die Wiedereinsetzung abgelehnt, kann binnen zwei Wochen die Entscheidung der nach Art. 3 Abs. 2 für die Hauptsache zuständigen Spruchgruppe beantragt werden. ³Diese kann über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unmittelbar entscheiden, wenn sie dabei zugleich über die Hauptsache entscheidet.

(5) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

Art. 18

Amts- und Rechtshilfe

¹Gerichte und Behörden haben dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten und ihm insbesondere die von ihm verlangten Akten und Urkunden vorzulegen. ²§ 99 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 VwGO finden entsprechende Anwendung.

Art. 19

Akteneinsicht

(1) ¹Die Beteiligten haben das Recht, auf der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs Einsicht in die Akten zu nehmen. ²Ist für einen Beteiligten die Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Ver-

fassungsgerichtshofs wegen persönlicher Umstände erheblich erschwert oder unmöglich, so können die Akten an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde zur Einsichtnahme übersandt werden.

(2) ¹Ausgenommen von dem Recht auf Akteneinsicht sind Akten oder Aktenstücke, deren Einsichtnahme vom Verfassungsgerichtshof mit dem Staatswohl für unvereinbar erklärt wird. ²Hält der Präsident die Einsichtnahme in Akten oder Aktenstücke mit dem Staatswohl für unvereinbar, so ist diese bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vorläufig zu verweigern; dasselbe gilt, wenn der Landtag, der Senat, die Staatsregierung oder das zuständige Staatsministerium, soweit sie am Verfahren beteiligt sind, die Einsichtnahme mit dem Staatswohl für unvereinbar halten. ³Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist unverzüglich herbeizuführen. ⁴Er entscheidet in der für die Hauptsache nach Art. 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Besetzung.

(3) Die Akteneinsicht ist den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten auch noch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu gewähren, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

(4) Ist zu einer Entscheidung eine abweichende Ansicht niedergelegt, erstreckt sich das Recht auf Akteneinsicht nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der Person des Richters, der sie niedergelegt hat.

(5) Anderen Personen als Beteiligten kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und die Belange der Beteiligten, Dritter, des Staates oder die Erfordernisse des Verfahrens nicht entgegenstehen.

Art. 20

Terminierung, Sitzungsort

Termin und Ort der Sitzungen werden vom Präsidenten bestimmt.

Art. 21

Berichterstatter

Der Präsident kann für jedes Verfahren aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder der zuständigen Spruchgruppe einen Berichterstatter und, falls er es für geboten erachtet, einen Mitberichterstatter ernennen.

Art. 22

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. ²Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) ¹Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten von Amts wegen mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. ²In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist abkürzen.

(3) ¹Nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Sachverhalt vor. ²Hierauf erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu ihren Ausführungen und Anträgen. ³Die Antragsteller haben das letzte Wort.

(4) ¹Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. ²Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

(5) ¹Zur mündlichen Verhandlung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zuzuziehen. ²Der Schriftführer nimmt über den Gang der Verhandlung und die gestellten Anträge eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Im übrigen gelten die §§ 136 bis 139, 141 und 159 bis 164 ZPO entsprechend.

Art. 23

Beweisaufnahme

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof erhebt ohne Bindung an Anträge den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis. ²Zur Vorbereitung der Verhandlung kann auch der Präsident außerhalb der Sitzung durch ein berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs als beauftragten Richter Beweise aufnehmen lassen oder zu bestimmten Beweisthemen ein anderes Gericht um die Aufnahme bestimmter Beweise ersuchen.

(2) ¹Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen unter Mitteilung des Beweisthemas benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. ²Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. ³Über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Bei Beweisaufnahmen außerhalb der Sitzung entscheidet über eine Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels im Fall des § 180 GVG oder die Anordnung von Zwangsmitteln der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung; im übrigen sind richterliche Maßnahmen im Rahmen der Beweisaufnahme nicht gesondert anfechtbar.

(4) Auf die Beweisaufnahme finden im übrigen in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 24

Beratung, Abstimmung, Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs anwesend sein.

(2) ¹Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren.

²Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. ³Zuletzt stimmt der Vorsitzende. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere eine solche im Weg des Umlaufs bei den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu wahren.

(5) Im übrigen sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anwendbar.

Art. 25

Entscheidung

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet: „Im Namen des Freistaates Bayern“.

(2) ¹Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. ²Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntgegebenen Termin durch Verlesen der Entscheidungsformel zu verkünden. ³Die Entscheidungsgründe werden bei der Verkündung vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt. ⁴Die Entscheidung wird mit der Verkündung wirksam. ⁵Entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung, so wird die Entscheidung mit Zustellung an die Beteiligten wirksam.

(3) ¹Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben. ²Ist ein Richter an der Unterzeichnung der Entscheidung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhindernungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten berufsrichterlichen Beisitzer unter der Entscheidung vermerkt.

(4) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Vorsitzende berichtigen.

(5) Jeder Richter hat das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen.

(6) Ausfertigungen der Entscheidung sind den Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzustellen.

(7) Wird eine Rechtsvorschrift für verfassungswidrig, nichtig oder nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungsgemäß erklärt, ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 26

Einstweilige Anordnung

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist.

(2) ¹Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. ²Bei besonderer Dringlichkeit kann der Verfassungsgerichtshof davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten oder Äußerungsberechtigten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Kann in Fällen besonderer Dringlichkeit die Entscheidung der zuständigen Spruchgruppe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter. ²Gegen die Entscheidung kann jeder Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. ³Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2. ⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Der Verfassungsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(4) Die einstweilige Anordnung tritt mit der Beendigung des Hauptsacheverfahrens außer Kraft, sofern sie der Verfassungsgerichtshof nicht früher aufhebt.

Art. 27

Kosten

(1) ¹Das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs ist kostenfrei. ²Ist jedoch in den Fällen des Art. 2 Nr. 6 die Beschwerde und in den Fällen des Art. 2 Nr. 7 die Popularklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer oder Antragsteller eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark auferlegen. ³Der Verfassungsgerichtshof kann dem Beschwerdeführer oder Antragsteller aufgeben, einen entsprechenden Vorschuß zu leisten. ⁴Über die Auflegung eines Kostenvorschusses entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(2) In den Fällen des Art. 2 Nr. 1 sind dem nicht für schuldig Befundenen die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) Erklärt der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 56 eine Rechtsvorschrift für verfassungswidrig, nichtig oder nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungsgemäß, ordnet er an, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Vorschrift Gegenstand des Verfahrens war, dem Antragsteller oder Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten hat.

(4) ¹Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten. ²Erstattungspflichtig ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, der die Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts zuzurechnen ist.

(5) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen.

Art. 28

Prozeßkostenhilfe, Kostenfestsetzung, Gegenstandswert

(1) ¹Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend. ²Über einen Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(2) Ist ein Kostenvorschuß eingefordert oder die Erstattung von Kosten oder Auslagen von einem Beteiligten beantragt worden, so entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung nach Erledigung der Hauptsache der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(3) ¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt auf Antrag die zu erstattenden Kosten und Auslagen fest. ²Dem Antrag sind Kostenberechnung und Belege beizufügen.

(4) ¹Gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Erinnerung eingelegt werden. ²Über die Erinnerung entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. ³Die Erinnerung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Verfassungsgerichtshof setzt in der kleinen Besetzung den Gegenstandswert nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte fest.

Art. 29

Bindungswirkung der Entscheidung, Vollzug

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind für alle anderen Verfassungsorgane sowie für Gerichte und Behörden bindend.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann in seiner Entscheidung die Art und Weise des Vollzugs regeln.

Art. 30

Ergänzende Bestimmungen

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltunggerichtsordnung, ergänzend die der Zivilprozeßordnung entsprechend heranzuziehen.

(2) ¹Im übrigen kann das Berufsrichterplenum des Verfassungsgerichtshofs das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln. ²Diese ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Kapitel II

Besondere Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung, des Landtags oder des Senats (Art. 2 Nr. 1)

1. Unterabschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung

Art. 31

Erhebung der Anklage

(1) ¹Der Landtag erhebt die Anklage durch Übersendung einer Anklageschrift an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs. ²Der Anklageschrift sind die Akten über die Erhebung der Anklage sowie eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den der Landtag bestimmt hat, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt, beizufügen.

(2) ¹Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen, auf welche sich die Anklage stützt, bezeichnen. ²Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschuß des Landtags auf Erhebung der Anklage mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt ist.

(3) ¹Der Landtag bestimmt, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt. ²Der Anklagevertreter kann seine Bestellung nicht ablehnen. ³Er darf nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sein.

Art. 32

Rücktritt und Entlassung des Anzuklagenden; Auflösung des Landtags

Die Erhebung oder Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Rücktritt (Art. 44 Abs. 3 der Verfassung) oder die Entlassung (Art. 45 der Verfassung) des Anzuklagenden, die Vertagung oder Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Wahldauer nicht berührt.

Art. 33

Zurücknahme der Anklage

(1) Die Anklage kann mit Zustimmung des Angeklagten bis zur Verkündung des Urteils durch Beschuß des Landtags zurückgenommen werden; für diesen Beschuß ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

(2) ¹Wird die Anklage zurückgenommen, ist eine Ausfertigung des Beschlusses an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu übersenden. ²Ist die Zustimmungserklärung des Angeklagten nicht beigefügt, so fordert der Präsident den Angeklagten auf, binnen bestimmter Frist sich über die Zustimmung schriftlich zu erklären.

Art. 34

Mehrere Angeklagte

¹Gegen mehrere Mitglieder der Staatsregierung kann gemeinschaftlich Anklage erhoben werden. ²Der Verfassungsgerichtshof kann durch Beschuß die Verfahren gegen Mitglieder der Staatsregierung auch nachträglich verbinden oder ein verbundenes Verfahren trennen.

Art. 35

Aussetzung des Verfahrens

Ist gegen den Angeklagten wegen einer mit dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zusammenhängenden Handlung ein Strafverfahren anhängig, so kann der Verfassungsgerichtshof die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen.

Art. 36

Zustellung der Anklageschrift

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten zugesellt.

Art. 37

Voruntersuchung

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof kann zur Vorbereitung der Verhandlung eine Voruntersuchung ordnen. ²Der Anklagevertreter und der Angeklagte können Antrag auf Anordnung einer Voruntersuchung stellen. ³Über die Anordnung der Voruntersuchung und über Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1.

(2) ¹Mit der Führung der Voruntersuchung ist ein berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu betrauen. ²Der Untersuchungsführer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Zeugen und Sachverständige werden in der Voruntersuchung nur dann beeidigt, wenn sie voraussichtlich am Erscheinen in der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof verhindert sein werden oder wenn ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde. ²Ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann der die Voruntersuchung führende Richter das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, um die Vernehmung ersuchen.

(4) ¹Die Voruntersuchung beginnt mit einer Vernehmung des Angeklagten. ²Erscheint der Angeklagte zu seiner Vernehmung nicht, so wird die Voruntersuchung ohne ihn weitergeführt. ³Die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung des Angeklagten sind unzulässig.

(5) ¹Vor Abschuß der Voruntersuchung ist dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben. ²Nach der abschließenden Anhörung legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Präsidenten vor.

(6) ¹Im übrigen finden Art. 50 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4, Art. 51 bis 53, 55, 56 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung auf die

Voruntersuchung entsprechende Anwendung.² An Stelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(7) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs kann in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung nicht stattfindet, zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einzelne Ermittlungen anordnen und mit der Durchführung ein berufsrichterliches Mitglied der zuständigen Spruchgruppe beauftragen.

Art. 38

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Über die Anklage wird mündlich verhandelt. ²Zu der Verhandlung sind der Anklagevertreter, der Angeklagte, sein Bevollmächtigter und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden. ³Bei der Ladung ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder sich ohne hinreichenden Grund vorzeitig entfernt. ⁴Im übrigen finden die §§ 217 bis 222 StPO entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Zeugen und Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit der Präsident oder die zuständige Spruchgruppe die Ladung nach Lage der Sache, insbesondere nach dem Ergebnis der Voruntersuchung oder der angestellten Ermittlungen, für nötig erachtet. ²Über Anträge des Anklagevertreters oder des Angeklagten oder seines Bevollmächtigten auf Ladung von Zeugen oder Sachverständigen entscheidet in der mündlichen Verhandlung die zuständige Spruchgruppe, außerhalb der mündlichen Verhandlung der Präsident.

Art. 39

Gang der mündlichen Verhandlung

¹In der Verhandlung wird zunächst die Anklageschrift verlesen. ²Sodann wird der Angeklagte vernommen. ³Hierauf findet die Beweisaufnahme statt. ⁴Zum Schluß wird der Anklagevertreter mit seinem Antrag und der Angeklagte mit seinem Verteidigungsvorbringen gehört. ⁵Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Art. 40

Urteil

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf der Grundlage der Anklageschrift des Landtags nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, daß der Angeklagte vorsätzlich die Verfassung oder ein näher zu bezeichnendes Gesetz verletzt hat oder daß er von der Anklage freigesprochen wird.

(3) Zur Bejahung der Schuldfrage sind mehr als zwölf Stimmen erforderlich.

Art. 41

Verkündung des Urteils; Zustellung

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Schluß der Verhandlung.

(2) Ausfertigungen des Urteils samt Gründen sind dem Landtag, der Staatsregierung und dem Angeklagten zuzustellen.

Art. 42

Sonstige Verfahrensvorschriften

Im übrigen finden auf die Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof die Vorschriften der §§ 226 bis 229, 236, 238, 240 bis 258, 271 bis 273 und 275 StPO entsprechend Anwendung.

Art. 43

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) ¹Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tod auf Antrag seines Ehegatten oder seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 StPO statt. ²In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden; er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen. ³Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) ¹Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung. ²Die Vorschriften der §§ 368 bis 370 und 371 Abs. 1 bis 3 StPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Auf die erneute Hauptverhandlung finden die Vorschriften der Art. 38 bis 42 Anwendung.

(4) In dem erneuten Urteil ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

2. Unterabschnitt

Anklagen gegen Abgeordnete

Art. 44

Verfahren

(1) Auf das Verfahren finden die besonderen Verfahrensvorschriften bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung entsprechende Anwendung.

(2) Die Erhebung und Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag nicht berührt.

(3) Ausfertigungen des Urteils samt Gründen sind dem Landtag, dem Angeklagten und der Staatsregierung zuzustellen.

3. Unterabschnitt**Anklagen gegen Senatoren**

Art. 45

Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Art. 31 bis 41 Abs. 1 und Art. 42 bis 44 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ausfertigungen des Urteils samt Gründen sind dem Senat, dem Angeklagten und der Staatsregierung zuzustellen.

2. Abschnitt**Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Nr. 2)**

Art. 46

Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen kann von der Staatsregierung oder von einer der im Landtag vertretenen politischen Parteien gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, aus denen hervorgeht, daß die Mitglieder oder Förderer der Wählergruppe darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden.

Art. 47

Verfahren

(1) ¹Der Antrag ist der beteiligten Wählergruppe zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. ²Hat eine im Landtag vertretene politische Partei den Antrag gestellt, ist der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹Der Antragsteller und die Wählergruppe müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Dieser hat bei seiner ersten Äußerung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. ³Wird der Antrag von einer politischen Partei gestellt, ist zugleich der Nachweis vorzulegen, daß die Vollmacht von dem nach der Parteisatzung hierzu Berechtigten erteilt wurde.

(3) Ausfertigungen der Entscheidung sind der Staatsregierung, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, den Bevollmächtigten des Antragstellers und der beteiligten Wählergruppe, dem Landtag und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

3. Abschnitt**Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (Art. 2 Nr. 3)**

Art. 48

Antrag, Verfahren

(1) ¹Gegen Beschlüsse des Landtags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft beim Landtag bestritten ist, oder der Landtag selbst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen. ²Die gleiche Befugnis steht auch einer Minderheit des Landtags zu, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs binnen einem Monat seit der Beschußfassung des Landtags einzureichen; er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen. ²Eine Landtagsminderheit muß sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ³Dieser hat bei der Antragstellung den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen.

(3) ¹Der fristgemäß eingereichte Antrag ist den weiteren Beteiligten zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. ²Beteiligte sind der Abgeordnete und der Landtag, die Landtagsminderheit nur, wenn sie den Antrag gestellt hat. ³Die Äußerung und die Gegenerklärung erfolgen schriftlich.

(4) Ist die Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingehalten worden, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(5) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Abgeordneten, dem Landtag, den etwaigen übrigen Beteiligten, der Staatsregierung und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

4. Abschnitt**Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen; Meinungsverschiedenheiten über Verfassungsänderung (Art. 2 Nrn. 4 und 8)**

Art. 49

Verfahren, Zustellung

(1) Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung) sowie bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird oder ob ein Antrag auf eine unzulässige Verfassungsänderung

vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung), kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeigeführt werden.

(2) ¹Antragsberechtigt sind der Landtag, der Senat, die Staatsregierung und die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile eines obersten Staatsorgans. ²Letztere müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der den Antrag zu stellen und dabei den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen hat. ³Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Landtags oder des Senats (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung) müssen sich auch die Mitglieder des Landtags oder Senats, die die gegenteilige Ansicht vertreten, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung zuzustellen.

5. Abschnitt

Richtervorlagen (Art. 2 Nr. 5)

Art. 50

Verfahren, Zustellung

(1) Hält ein Gericht eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts, die für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens erheblich ist, für verfassungswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

(2) ¹Das Gericht leitet den Vorlagebeschluß mit den Akten dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar zu. ²In der Begründung des Beschlusses ist auszuführen, aus welchen Gründen die Rechtsvorschrift für das anhängige Verfahren entscheidungsrelevant ist und für verfassungswidrig erachtet wird.

(3) Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den sonst am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung zuzustellen.

6. Abschnitt

Verfassungsbeschwerden (Art. 2 Nr. 6)

Art. 51

Inhalt und Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde; Frist

(1) ¹In der Beschwerde nach Art. 120 der Verfassung sind die Handlung oder Unterlassung der Behörde, gegen die sich der Beschwerdeführer wendet, und das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung der Beschwerdeführer geltend macht, zu bezeichnen; die Bestimmungen der Verfassung, deren Verletzung behauptet wird, sollen angeführt

werden. ²Die Beschwerde kann auch gegen die Handlung oder Unterlassung eines Gerichts erhoben werden.

(2) ¹Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstands ein Rechtsweg zulässig, so ist bei Einreichung der Beschwerde nachzuweisen, daß der Rechtsweg erschöpft worden ist. ²Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen letztgerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(3) ¹Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und wird die Beschwerde gegen eine einem Staatsministerium nachgeordnete Behörde erhoben, so muß der Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerde nachweisen, daß er innerhalb eines Monats, seit er von der Handlung der Behörde Kenntnis hat, ohne Erfolg bei dem zuständigen Staatsministerium um Abhilfe nachgesucht hat. ²Sind seit der Einreichung des Gesuchs um Abhilfe drei Monate verstrichen, ohne daß dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugegangen ist, so wird angenommen, daß das Gesuch um Abhilfe erfolglos geblieben ist. ³Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der Entscheidung des Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Dienststelle und, falls eine Entscheidung nicht ergangen ist, zwei Monate nach Ablauf der Frist des Satzes 2 beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(4) Wird der Nachweis, daß der Rechtsweg erschöpft oder das Abhilfegesuch an das zuständige Staatsministerium ohne Erfolg geblieben ist, bei Einreichung der Verfassungsbeschwerde nicht erbracht, so kann ihn der Präsident unter Setzung einer Frist beim Beschwerdeführer anfordern.

(5) Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und auch ein Gesuch um Abhilfe nach Absatz 3 Satz 1 nicht möglich, so ist

1. die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung einer Behörde spätestens zwei Monate seit der Kenntnisnahme des Beschwerdeführers,
2. die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung spätestens zwei Monate seit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung an den Beschwerdeführer,
3. die Verfassungsbeschwerde gegen die Unterlassung einer beantragten Handlung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung zu erheben.

(6) Im Fall des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Art. 52

Äußerung der Staatsregierung oder des zuständigen Staatsministeriums

Vor einer abschließenden Entscheidung übermittelt der Verfassungsgerichtshof eine Abschrift der Beschwerde im Fall des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung der Staatsregierung, im Fall des Art. 120 der Verfassung dem beteiligten Staatsministerium und gibt Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

Art. 53

Verfahren

(1) ¹Über die Beschwerde entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung.
²Der Präsident oder der Verfassungsgerichtshof können mündliche Verhandlung anordnen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Staatsregierung oder das beteiligte Staatsministerium zu laden.

(3) Der Präsident oder der Verfassungsgerichtshof können das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers anordnen.

Art. 54

Inhalt der Entscheidung

¹Wird einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Verfassungsbestimmung verletzt wurde und durch welche gerichtliche oder behördliche Handlung oder Unterlassung die Verletzung erfolgt ist.
²Der Verfassungsgerichtshof bestimmt, in welcher Weise der Beschwerde abzuhandeln ist.

7. Abschnitt**Popularklagen (Art. 2 Nr. 7)**

Art. 55

Popularklage

(1) ¹Die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts kann jederzeit durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. ²Er hat darzulegen, daß ein durch die Verfassung gewährleistetes Grundrecht verfassungswidrig eingeschränkt wird.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Verfassungsgerichtshof kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn er eine solche nach der Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet.

(4) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung zuzustellen.

(5) Der Verfassungsgerichtshof kann trotz einer Rücknahme der Popularklage über diese entscheiden, wenn er eine Entscheidung im öffentlichen Interesse für geboten hält; er hat über die Popularklage zu entscheiden, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Rechtsvorschrift angegriffen ist, eine Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der Rücknahmeverklärung beantragt.

Vierter Teil**Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 56

Änderung von Vorschriften

(1) Das **Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988 (GVBl. S. 345, BayRS 111-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 55 Abs. 3 werden die Worte „, im Streitfall der Verfassungsgerichtshof“ gestrichen.
2. In Art. 58 Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Art. 41 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „Art. 48 Abs. 1“ ersetzt.
3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Art. 41 Abs. 2 bis 5“ durch die Bezeichnung „Art. 48 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

(2) In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des **Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung** (BayRS 1102-1-S) wird die Bezeichnung „Art. 24 bis 36“ durch die Bezeichnung „Art. 31 bis 43“ ersetzt.

(3) Das **Gesetz über den Senat – SenG** – (BayRS 1101-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
⁴Die Landesorganisationen können gegen die Ablehnung ihrer Aufnahme, gegen ihre Streichung oder gegen die Aufnahme einer anderen Organisation binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen seit der Veröffentlichung oder seit der Zustellung des Bescheids, der die Aufnahme, die Ablehnung einer Aufnahme oder eine Streichung verfügt, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen; der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵An dem Verfahren sind neben dem Antragsteller das Staatsministerium des Innern sowie die Organisation zu beteiligen, gegen deren Aufnahme die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragt ist; dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. ⁶Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist in derselben Weise zu veröffentlicht, in der das Verzeichnis veröffentlicht ist.“
2. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
³Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechende Anwendung.“
3. Art. 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
⁴Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
4. Art. 13 Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
5. In Art. 17 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Art. 41“ durch die Bezeichnung „Art. 48“ ersetzt.

6. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Auf die Wahlprüfung finden die für den Landtag geltenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes sowie Art. 48 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auch Organisationen, die geltend machen, die Wahl in ihrer (Berufs-)Gruppe sei nicht ordnungsgemäß zustandegekommen, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen können.“

Art. 57

Inkrafttreten; Außerkrafttreten;
Übergangsregelung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof – VfGHG – (BayRS 1103–1–S) und
2. die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 151, BayRS 1103–1–1–S), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 159).

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Art. 3 Abs. 6, Art. 10 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 am 1. August 1990 in Kraft.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt als Übergangsregelung folgendes:

1. Die Vorschriften über die Dauer der Amtszeit der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, über die Wählbarkeit und über die Wahlvorschläge (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und 6) gelten nur für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden. Für die zuvor gewählten Mitglieder bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.
2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden. Anträge und Erklärungen, die entsprechend dem bisherigen Recht gestellt oder abgegeben wurden, bleiben wirksam. Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Eine Gebühr nach Art. 27 Abs. 1 kann bei Popularklagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, nicht auferlegt werden.

München, den 10. Mai 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

763-2-I

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das öffentliche Versicherungswesen**

Vom 10. Mai 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Art. 37 und 38 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen – VersG – (BayRS 763-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126), werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 10. Mai 1990

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

2230-1-1-3-K

**Verordnung
über die Aufhebung der Prüfungsordnung
für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben
an den bayerischen Schulen**

Vom 27. März 1990

Auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Nr. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 530, BayRS 2230-1-1-3-K) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

München, den 27. März 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-11-4-K

**Verordnung
über die Zulassung zum Aufstieg
in den mittleren und in den gehobenen Archivdienst
(AufstV-ArchivD)**

Vom 6. April 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Archivdienstes bei den staatlichen Archiven in Bayern. ²Ferner gilt sie für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst sowie des Innern stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt II

Gemeinsame Vorschriften für den Aufstieg

§ 2

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Generaldirektion) führt das Zulassungsverfahren getrennt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes und des mittleren Archivdienstes bei Bedarf durch.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt den Termin, die Meldefristen und die Teilnahmevoraussetzungen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll angegeben werden, wieviele Beamte von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 3

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte können sich bei der Generaldirektion zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(2) Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung nach § 7 Nr. 1 bzw. § 9 beizufügen.

(3) Die Generaldirektion lässt Beamte zu, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen und spätestens bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn die Dienstzeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. des § 37 Abs. 1 Nr. 1 LbV zurückgelegt haben.

(4) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 4

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren besteht bei den Beamten des einfachen Dienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Archivdienstes anstreben, aus einem Prüfungsgespräch und bei den Beamten des mittleren Archivdienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes anstreben, aus einem schriftlichen Teil und einem Prüfungsgespräch.

(2) ¹Zur Durchführung der Zulassungsverfahren bildet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Generaldirektion je einen Prüfungsausschuß aus drei Mitgliedern, die mindestens der Laufbahn angehören müssen, in die die Beamten aufsteigen wollen. ²Ein Mitglied führt den Vorsitz. ³Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens sind die Prüfungsbestimmungen der für die angestrebte Laufbahn jeweils geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 5

**Inhalt, Dauer und Bewertung
des Prüfungsgesprächs**

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluß geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis des Beamten für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und erstreckt sich auf

1. staatsbürgerliches Wissen und Verwaltungskunde,
2. archivische Beständekunde und Archivalienkunde sowie
3. Archivverwaltungspraxis.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 6

Auswahl und Unterrichtung der Teilnehmer am Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Aufstieg richtet sich unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§§ 7 und 9) nach Bedarf und Rangliste.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz (§§ 8 und 12) unterrichtet.

Abschnitt III

Aufstieg in den mittleren Archivdienst

§ 7

Voraussetzungen

Beamte des einfachen Dienstes an staatlichen Archiven können zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Archivdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 LbV erfüllen und
2. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lassen, daß sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des mittleren Archivdienstes gewachsen sind.

§ 8

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Prüfungsgespräch mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtnote erhält der Teilnehmer mit der besseren Note im Prüfungsgebiet Archivverwaltungspraxis den besseren Rang.

Abschnitt IV

Aufstieg in den gehobenen Dienst

§ 9

Voraussetzungen

Beamte des mittleren Archivdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen.

§ 10

Lateinkenntnisse

(1) ¹Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren müssen zunächst nachweisen, daß sie über angemessene Lateinkenntnisse verfügen. ²Angemessene Lateinkenntnisse werden entweder durch ein erworbenes Latinum oder durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen.

(2) ¹Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe (Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche) von 90 Minuten Dauer. ²Sie wird mit einer Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

(3) Der Nachweis angemessener Lateinkenntnisse ist erbracht, wenn der Teilnehmer in der Feststellungsprüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt.

(4) Beamte, die angemessene Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen haben, können am weiteren Zulassungsverfahren (§ 11) nicht teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfung, Prüfungsgespräch

(1) ¹Im schriftlichen Teil bearbeiten die Teilnehmer am Zulassungsverfahren eine zweistündige Aufgabe aus der bayerischen Geschichte des 16. bis 20. Jahrhunderts. ²Die Aufgabe wird mit einer Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben sich außerdem einem Prüfungsgespräch nach § 5 zu unterziehen.

(3) ¹Aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs ist eine Gesamtprüfungsnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung nach Absatz 1 und der dreifachen Gesamtnote des Prüfungsgesprächs geteilt durch vier. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 12

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote nach § 11 Abs. 3 mindestens „ausreichend“ beträgt und angemessene Lateinkenntnisse nachgewiesen sind.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtprüfungsnote erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teil-

nehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch den besseren Rang.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

München, den 6. April 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

922-3-W

**Verordnung
über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefKostenV)**

Vom 17. April 1990

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (BayRS 922-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. DM 0,379 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,
2. DM 0,328 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 44 000 Einwohnern betreiben,
3. DM 0,250 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit bis zu 44 000 Einwohnern betreiben,
4. DM 0,183 für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

§ 2

Sind zwei oder mehrere Nachbarorte so miteinander verbunden, daß sie einen im wesentlichen einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsraum bilden, ist der Einstufung nach § 1 die Gesamteinwohnerzahl der Nachbarorte zugrundezulegen, wenn

1. die erbrachten Verkehrsleistungen nach Bedienungshäufigkeit, Reisegeschwindigkeit und

mittlerer Reiseweite mit den Verkehrsleistungen der in Betracht kommenden Unternehmensgruppe vergleichbar sind,

2. zumindest eine Verkehrs- und Tarifgemeinschaft mit abgestimmten Verkehrsleistungen, einheitlichen Tarifen und gegenseitiger Anerkennung von Fahrausweisen besteht und
3. der Unternehmer überwiegend diesen Verkehr betreibt.

§ 3

(1) Für die Zuordnung der Unternehmen nach §§ 1 und 2 ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Jahres maßgebend, für das Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG beantragt werden.

(2) Bei einer Verringerung der Einwohnerzahl ändert sich die Zuordnung erst, wenn die für das Unternehmen bisher maßgebliche Mindesteinwohnerzahl um mehr als 5 v. H. unterschritten wird.

(3) Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahlen bilden die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils ausgewiesenen Bevölkerungszahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 1. Oktober 1987 (GVBl S. 386, BayRS 922-3-W) außer Kraft.

München, den 17. April 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

August R. Lang, Staatsminister

2013-1-15-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Zufließen und die Überlassung von Kosten
(Gebühren und Auslagen)
nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes**

Vom 2. Mai 1990

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 251, BayRS 2013-1-15-F) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kosten für die von der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer oder der Landestierärztekammer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15. Dezember 1987 (GVBl S. 467, ber. 1988 S. 16; BayRS 805-2-A) erteilten Bescheinigungen über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987, BGBl I S. 114) fließen der jeweiligen Kammer zu.“

2. Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Die Kosten für die von der Landesapothekerkammer gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung

über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1990 (GVBl S. 54), erteilten Befreiungen nach § 23 Abs. 2 und 3 und Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl I S. 547) fließen der Kammer zu.

6. Die Kosten für die gemäß § 2a der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1990 (GVBl S. 54), zu treffenden Entscheidungen über Anträge nach den Art. 20a bis 20e des Kammergesetzes fließen der Landesärztekammer zu.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

München, den 2. Mai 1990

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Gerold Tandler, Staatsminister

8251-2-A

**Verordnung
über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(ZustVGAL/FELEG)**

Vom 4. Mai 1990

Auf Grund von § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl I S. 1448), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2330), sowie von § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-GAL/FELEG) vom 5. April 1990 (GVBl S. 78, BayRS 8251-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 2a Abs. 1 Satz 2 GAL und § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 FELEG ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. ²Sie entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GAL im Einvernehmen mit dem staatlichen Forstamt, über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GAL im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die nach § 7 Abs. 4 FELEG erforderliche Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen

1. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a FELEG erteilt die für die abzugebende Fläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft,
2. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FELEG erteilt das Amt für Landwirtschaft.

²Zuständig ist jeweils das Amt für Landwirtschaft, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz hat.

(3) Zur Landveräußerung und Landverpachtung können nach § 2a Abs. 2 Sätze 1 und 2 GAL ermächtigt werden

1. die Flurbereinigungsverbände und die Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgezetz,
2. die Bayerische Landessiedlung GmbH.

(4) Die in Absatz 3 genannten juristischen Personen leiten die gesonderten Nachweise (§ 2a Abs. 2 Satz 4 GAL) zusammengefaßt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu, das die Nachweise veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 22. März 1973 (BayRS 8251-2-A) außer Kraft.

München, den 4. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 7. Mai 1990

Auf Grund von Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFIV) vom 28. August 1984 (GVBl S. 324, BayRS 793-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden „§ 20 Örtliche Verbote“ durch „§ 20 Anordnungsbefugnis, örtliches Verbot“ und „§ 27a Aufbrauchfristen für Fanggeräte“ durch „§ 27a Übergangsvorschriften“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird „24.00 Uhr“ durch „1.00 Uhr“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Datum „31. August“ durch das Datum „15. Oktober“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens zwölf Bodennetze im Sinn des Absatzes 1 und zusätzlich höchstens vier Bodennetze zur Durchführung gezielter Brachsenfänge (Absatz 2) verwenden. ²Die Bodennetze können zu Sätzen verbunden werden.“

5. § 14 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„zugelassen sind nur Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zweifach- und Dreifachhaken ohne Widerhaken.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anordnungsbefugnis, örtliches Verbot“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „in bestimmten Gebieten zeitweise beschränken oder untersagen“ durch die Worte „einschließlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte zeitweise abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen“ ersetzt.

7. § 27a erhält folgende Fassung:

„§ 27a

Übergangsvorschriften

(1) Trappnetze, deren Beschaffenheit nicht den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 2 entspricht, die aber am 1. Juli 1985 im Besitz des Patentinhabers und nach § 4 Abs. 1 plombiert waren, dürfen noch bis 31. Dezember 1991 verwendet werden, wenn ihre Maschenweite im Herzstück mindestens 32 mm beträgt, der Kasten jedoch runde Bügel aufweist.

(2) Bis 31. Dezember 1991 darf die Schleppangelfischerei abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 auch in der Zeit vom 15. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr auf dem Hohen See ausgeübt werden.“

8. § 28 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 über die Ausübung des Fischfangs oder die Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte zuwiderhandelt oder entgegen § 20 Abs. 2 in dem dort bezeichneten Gebiet zum Fischfang nicht zugelassene Netze oder Reusen verwendet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1990 in Kraft.

München, den 7. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.